

Merkblatt «Was tun bei drohender Arbeitslosigkeit?»

Dieses Merkblatt ersetzt keine persönliche Beratung. Bei Unsicherheiten empfehlen wir Ihnen, sich professionell beraten zu lassen.

Haben Sie / wurde Ihnen Ihre Stelle gekündigt? Dieses Merkblatt soll Ihnen aufzeigen, was Sie bei drohender Arbeitslosigkeit beachten müssen.

1. Bewerbungsdossier aktualisieren

Sobald Sie auf der Suche nach einer neuen Stelle sind, ist es wichtig, dass Sie ein aktuelles Bewerbungsdossier haben. Somit können Sie sich bei einem spannenden Inserat sofort bewerben. Bereits ab dem Zeitpunkt der Kündigung sind Sie gegenüber der Arbeitslosenversicherung verpflichtet, 10-12 Arbeitsbemühungen pro Monat vorzuweisen (vgl. Abschnitt 2 RAV).

Auf unserer Website finden Sie ein Merkblatt, welches alles Wichtige zum Thema Bewerbungsdossier beinhaltet. [Link zur Rubrik Bewerbungsdossier](#)

Normalerweise gehören in ein Bewerbungsdossier die folgenden Dokumente:

Bewerbungsschreiben

Auf unserer Website finden Sie ein Merkblatt, das alles Wichtige zum Bewerbungsschreiben beinhaltet. Sie finden dort auch Musterbewerbungen.

[Link zum Thema Bewerbungsschreiben](#)

Tabellarischer Lebenslauf

Auf unserer Website finden Sie ein Merkblatt, das alles Wichtige zum tabellarischen Lebenslauf beinhaltet. Sie finden Sie dort auch einen Musterlebenslauf.

[Link zum Thema Tabellarischer Lebenslauf](#)

Arbeitszeugnisse

Achten Sie darauf, dass Sie alle Arbeitszeugnisse Ihrer Arbeitsstellen der Bewerbung beilegen. Es empfiehlt sich, diese chronologisch beizulegen (aktuelles Arbeitszeugnis zuerst).

Falls Ihnen ein Zeugnis fehlt, kontaktieren Sie die Personalabteilung dieses Arbeitgebers, um eine Kopie zu verlangen. Können Sie für eine ehemalige Arbeitsstelle kein Zeugnis vorlegen, vermerken Sie dies im tabellarischen Lebenslauf. Auf unserer Website finden Sie wichtige Informationen zum Thema Arbeitszeugnis.

[Link zum Thema Arbeitszeugnisse](#)

Aus- und Weiterbildungsnachweise

Auch die Nachweise der Aus- und Weiterbildungen sind nach chronologischer Reihenfolge beizulegen (Aktuellstes zuerst). Falls Sie bereits sehr viele Weiterbildungen und Kurse absolviert haben, empfehlen wir Ihnen, nur diejenigen beizulegen, die für die betreffende Stelle wichtig sind.

2. Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)

Stellensuche vor der Anmeldung beim RAV

Sie müssen sich spätestens am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit beim RAV anmelden. Verpflichtungen bestehen jedoch bereits vorher. So wird bei der Anmeldung geprüft, ob Sie in der Kündigungsfrist bereits genügend Bemühungen vorgenommen haben. Erwartet werden in der Regel 10-12 Bewerbungen pro Monat. Beginnen Sie sofort nach der Kündigung, sich zu bewerben und dokumentieren Sie die Bewerbungen. Also notieren Sie, wann Sie sich bei welcher Stelle beworben haben und bewahren Sie Kopien der Bewerbungsschreiben auf. Dies, um die Arbeitsbemühungen gegenüber dem RAV auch belegen zu können.

Anmeldung beim RAV

Wurde Ihnen vom Arbeitgeber gekündigt, müssen Sie sich spätestens am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit bei Ihrem RAV melden. **Wir raten Ihnen jedoch, sich möglichst frühzeitig anzumelden:** Sie erhalten umfassende Informationen über Ihre Pflichten während der Kündigungsfrist und Unterstützung bei der Stellensuche. Grundsätzlich gilt: Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) können frühestens ab dem Datum bezogen werden, an dem Sie sich persönlich beim RAV angemeldet haben.

Zuständiges RAV finden

Die RAV haben regionale Zuständigkeiten. Welches RAV für Sie zuständig ist, können Sie unter folgendem Link heraus finden: [Link zuständiges RAV im Kanton Zürich finden](#)

3. Arbeitslosenversicherung

Antrag auf Arbeitslosenentschädigung

Nach der Anmeldung beim RAV müssen Sie bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf Arbeitslosenentschädigung stellen. Das Antragsformular finden Sie unter folgendem Link: [Link zum Antrag auf Arbeitslosenentschädigung](#)

Der Antrag kann bereits vor Eintreten der Arbeitslosigkeit eingereicht werden. In der Regel wird der Antrag aber erst bearbeitet, wenn sie effektiv arbeitslos sind. Die Arbeitslosenkassen gehen davon aus, dass Sie in der Zwischenzeit eine neue Stelle finden könnten. Ausserdem sind einige Dokumente erst nach Ende des Arbeitsverhältnisses verfügbar (vor allem die Arbeitgeberbescheinigung).

Sollte Ihr Arbeitgeber nach Ende der Anstellung die Arbeitgeberbescheinigung nicht liefern, fragen Sie nach. Wenn das keinen Erfolg bringt, senden Sie einen eingeschriebenen Brief.

[Link zum Musterbrief](#)

Kommt die Arbeitgeberbescheinigung noch immer nicht, senden Sie eine Kopie des Einschreibens an die Arbeitslosenkasse mit der Bitte, sich ab jetzt darum zu kümmern. Ihre Pflicht ist damit getan und die Arbeitslosenkasse muss tätig werden.

Erklärung einer Taggeldabrechnung der Arbeitslosenversicherung

Die Taggeldabrechnung der ALV sieht anders aus als eine Lohnabrechnung. Eine interaktive Erklärung zum Inhalt einer Taggeldabrechnung finden Sie unter folgendem Link:

[Link zur Erklärung einer Taggeldabrechnung](#)

4. Tipps und Tricks im Umgang mit dem RAV sowie der Arbeitslosenkasse

Anmeldung beim RAV

Wir raten Ihnen, sich möglichst frühzeitig beim RAV anzumelden: Sie erhalten umfassende Infos über Ihre Pflichten während der Kündigungsfrist und Unterstützung bei der Stellensuche.

Stellensuche dokumentieren

Dokumentieren Sie Ihre Stellensuche. Kopieren Sie die Inserate sowie Bewerbungsschreiben. Bei telefonischer Jobsuche schreiben Sie sich das Datum der telefonischen Anfrage, die Firma sowie den Namen der Person auf, mit welcher Sie telefoniert haben. Alle diese Angaben benötigen Sie für den Nachweis der Stellensuchbemühungen für das RAV.

Nachweis Arbeitsbemühungen

Das [Formular «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen»](#) muss jeweils bis am fünften Tag des Folgemonates eingereicht werden. Wir empfehlen Ihnen das Dokument jedoch bereits früher einzureichen. Wenn Sie das Einreichen dieses Formulars vergessen oder es zu spät einreichen, werden die Arbeitsbemühungen für den betroffenen Monat nicht gezählt. In diesem Fall müssen Sie mit Einstelltagen rechnen (Informationen zu Einstelltagen befinden sich weiter unten).

Formular «Angaben der Versicherten Person»

Monatlich müssen Sie dieses Formular ab RAV Anmeldung einreichen, selbst wenn Sie noch kein Arbeitslosengeld erhalten. Das Formular wird Ihnen vom SECO aus Bern zugestellt und kann ab dem 25. des Monats eingereicht werden. Sollten sie keines erhalten haben, dann sind Sie in der Verantwortung, es beim RAV zu verlangen.

Beratungs-/Kontrollgespräche

Beratungs-/Kontrollgespräche beim RAV müssen immer wahrgenommen werden. Das Verschieben oder Absagen eines Beratungsgespräches ist nur aus wichtigen Gründen, z.B. belegbare Krankheit (Arztzeugnis) oder aufgrund eines Vorstellungsgespräches möglich. Informieren Sie die RAV-Beraterin oder den RAV-Berater. Bei unentschuldigtem Fernbleiben müssen Sie mit Einstelltagen rechnen.

Nichtbewerben auf vom RAV vorgeschlagene Stellen

Weist Ihnen das RAV eine Stelle zu, müssen Sie sich in der gesetzten Frist auf diese Stelle bewerben. Finden Sie diese Stelle nicht geeignet, nehmen Sie umgehend mit Ihrer RAV-Beraterin oder ihrem RAV-Berater Kontakt auf. Besteht diese/r weiterhin auf die Bewerbung, so sind Sie trotzdem verpflichtet, sich zu bewerben. Wenn Sie sich auf eine solche Stelle nicht innerhalb der gesetzten Frist bewerben, müssen Sie mit Einstelltagen rechnen.

Ferienanspruch trotz Bezug von Arbeitslosentaggeldern

Nach 60 Bezugstagen haben Sie Anspruch auf fünf Tage Ferien. Wenn Sie Ferien beziehen möchten, müssen Sie Ihre RAV-Beraterin oder ihren RAV-Berater mindestens zwei Wochen im Voraus darüber informieren. Versäumen Sie das Melden Ihrer Ferien, so kann, es zu Leistungskürzungen kommen.

Arbeitsmarktliche Massnahmen des RAV

Meldet Sie Ihre RAV-Beraterin oder Ihr RAV-Berater für einen Kurs an, müssen Sie an diesem teilnehmen. Bleiben Sie dem Kurs fern, müssen Sie mit Einstelltagen rechnen.

Zwischenverdienst

Können Sie einen Zwischenverdienst erwirtschaften, müssen Sie dies mit dem [Formular «Bescheinigung über Zwischenverdienst»](#) der Arbeitslosenkasse melden. Melden Sie den Zwischenverdienst nicht, wird die Arbeitslosenkasse das zu viel erhaltene Geld zurückfordern und gegebenenfalls Einstelltage verfügen. Bei einem groben Vergehen kann dies auch eine Strafanzeige zur Folge haben. Auch wenn Sie einen Zwischenverdienst erwirtschaften, sind Sie weiterhin verpflichtet, sich zu bewerben!

Einstelltage

Haben Sie aus Sicht des RAV oder der Arbeitslosenkasse Ihre Pflichten nicht oder nur teilweise erfüllt, werden Sie mittels Verfügung von Einstelltagen bestraft. Sie erhalten dadurch eine Leistungskürzung, welche je nach Schweregrad der Pflichtverletzung bemessen wird. Kommt es zu Einstelltagen, handelt es sich beim Total um das Total kontrollierter Tage (= Total Arbeitstage) und nicht um Kalendertage. Das heisst 30 Einstelltage betreffen nicht nur einen Monat, sondern auch noch den Folgemonat. Bitte beachten Sie, dass verfügte Einstelltage in der Regel sofort von den Auszahlungen abgezogen werden.

Einsprache gegen verfügte Einstelltage

Einstelltage werden Ihnen immer in Form einer Verfügung mitgeteilt. Sie können innert 30 Tagen Einsprache auf diese Verfügung erheben. Dafür müssen Sie ein Rechtsbegehren stellen (Aufhebung oder Reduktion der Verfügten Einstelltage). Wir empfehlen Ihnen, hierfür professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es gibt verschiedene Beratungsstellen (z.B. die DFA, vgl. www.dfa.ch), die Sie kostenlos unterstützen.

Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit

Von einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit spricht man, wenn Sie eine zumutbare Arbeitsstelle selber gekündigt haben. Ebenfalls als selbstverschuldet gilt, wenn der Arbeitgeber Ihnen gekündigt hat, weil Sie ihm einen berechtigten Anlass dafür gegeben haben. Als berechtigter Anlass gilt zum Beispiel regelmässiges zu spät kommen oder das Nichtbefolgen von Weisungen. In diesem Fall werden Sie von der Arbeitslosenkasse einen Brief erhalten, in welchem Sie sich zu den Gründen der Kündigung äussern können. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes «rechtliches Gehör».

5. Weiterführende Informationen

Informationen zur Kündigung:

[Link zum Thema Kündigung](#)

Häufige Fragen zu Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherungsrecht:

[Link zu den häufigen Fragen](#)

Das Beobachter-Buch zum Thema:

[«Job weg». Wie weiter bei Kündigung und Arbeitslosigkeit?](#)

Irmtraud Bräunlich Keller, Beobachter-Verlag 2018, ISBN 978-3-03875-094-9, Fr. 28.--